
**RAHMENVEREINBARUNG ZU EINER PLANUNGSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR
PLANENDE BAUMEISTER IM DIENSTLEISTUNGSBEREICH („BM“), DIE MITGLIEDER DER
WIRTSCHAFTSKAMMERN ISD § 2 ABS 1 WKG SIND**

abgeschlossen zwischen der

BUNDESINNUNG BAU

**Schaumburgergasse 20
1040 Wien**

im Folgenden als „FV“ bezeichnet, und

den Versicherungsunternehmen

**WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group
als führender Versicherer und**

**Allianz Elementar Versicherungs-AG als
beteiligter Versicherer**

beide mit Sitz in Wien

im Folgenden als „VR“ bezeichnet

sowie

**Consultor Versicherungsservice und WirtschaftsberatungsGmbH
als Assekurateur**

3400 Klosterneuburg-Weidling

im Folgenden als „VM“

Wien, am 01. Juli 2026

Rahmenvereinbarung in der Fassung 07/2026

Präambel

Sicherstellung eines mittel- bis langfristigen Versicherungsschutzes, um sowohl den Interessen der BM als auch denen der VR zu genügen.

Aufbau gegenseitigen Vertrauens und Interesses zwischen der BM/FV und den VR; Sicherstellung der

Finanzierbarkeit der Prämienlasten für die BM;

Schaffung eines bedarfsgerechten erstklassigen Versicherungsproduktes sowohl hinsichtlich Deckung als auch hinsichtlich Prämien;

Gegenstand dieses Rahmenvertrages

Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind die nachstehenden Vertragsgrundlagen für die Planungshaftpflichtversicherung.

Versicherungsnehmer können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Bei juristischen Personen ist/sind für die außergerichtliche Sachverständigentätigkeit (gerichtliche SV-Tätigkeit ist gesondert zu beantragen) der/die Gesellschafter einer juristischen Person als natürliche Person für diese Tätigkeit mitversichert.

1. Laufzeiten

Dieser Rahmenvertrag tritt mit 01.07.2026 in Kraft und gilt für Versicherungsverträge, welche ab diesem Tag bei den VR abgeschlossen werden.

Dieser Rahmenvertrag ist von allen Vertragspartnern jeweils zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar. Eine Kündigung dieses Rahmenvertrages berührt jedoch weder Geltung noch Inhalt der Versicherungsverträge, welche auf Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurden.

Sämtliche auf Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Versicherungsverträge sind rechtlich selbstständige Versicherungsverträge, die auf die Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einem der beiden Vertragspartner mit Frist von 3 Monaten zum 31.12. gekündigt werden.

Die Hauptfälligkeit (Skadenz) sämtlicher Versicherungsverträge ist der 01.07.

2. Versicherungssumme

Die VR bieten auf Basis dieses Rahmenvertrages in Entsprechung der gesetzlichen Pflichtversicherung gem. § 99 Abs 7 GewO folgende Pauschalversicherungssummen an:

€ 1.000.000,00

€ 2.000.000,00

€ 3.000.000,00

3. Selbstbehalte

Die VR bieten auf Basis dieses Rahmenvertrages folgende Selbstbehalte an:

€ 2.000,00

€ 3.500,00

€ 5.000,00

€ 10.000,00

4. Unklarheitenregelung

Bei Auslegung dieses Rahmenvertrages und der aufgrund dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Versicherungsverträge ist zunächst der objektive Parteiwille unter Berücksichtigung von Wortlaut, Systematik und Zweck der Bestimmungen maßgeblich.

Nur wenn nach Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln weiterhin Unklarheiten bestehen, gelten diese gemäß § 915 ABGB zu Lasten desjenigen Vertragsteils, der sich der unklaren Formulierung bedient hat.

Widersprüche zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen sind nach ihrem Zweck und ihrer systematischen Stellung aufzulösen. Erst wenn eine solche Auslegung nicht möglich ist, ist die für den BM günstigere Auslegung heranzuziehen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht.

5. Anwaltswahl – Kostenersatz / Kostentragung

1. Der Versicherer prüft die Haftungsfrage und entscheidet nach eigenem Ermessen über die Feststellung, Abwehr, Anerkennung, Befriedigung oder vergleichsweise Erledigung von gegen den Versicherungsnehmer erhobenen oder angekündigten Schadenersatzansprüchen.
2. Im Versicherungsfall obliegt dem Versicherer die Entscheidung, ob er die vom Dritten gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüche befriedigen oder abwehren will.
3. Die außergerichtliche Feststellung und Abwehr von Ansprüchen erfolgt durch den Versicherer oder durch die von ihm beauftragten Personen.

Außergerichtliche Kosten einer vom Versicherungsnehmer selbst veranlassten Interessenwahrnehmung werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers übernommen, soweit dies nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

4. Wird auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsvertreter oder eine sonst zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Versicherers mit der Interessenwahrnehmung vom Versicherungsnehmer beauftragt, ersetzt der Versicherer die notwendigen Nettokosten höchstens in Höhe von 80 % der sich aus dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Vergütung eines am Sitz des Versicherungsnehmers oder am Ort der außergerichtlichen Anspruchserhebung ansässigen Rechtsvertreters. Nebenleistungen und Barauslagen werden höchstens in Höhe des tariflich zulässigen Ausmaßes eines solchen ortsansässigen Rechtsvertreters ersetzt. Darüber hinausgehende Mehrkosten, insbesondere Reise-, Fahrt-, Aufenthalts- und Zeitversäumniskosten eines nicht ortsansässigen Rechtsvertreters, werden nicht ersetzt.
5. Auch bei erteilter Zustimmung ersetzt der Versicherer nur jene gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen und deren Aufwendung den Umständen nach geboten ist; dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist, gemäß § 150 Abs 1 VersVG.
6. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Anspruchserhebung, Anspruchsdrohung, Inanspruchnahme, Klagsandrohung oder sonstige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs unverzüglich mitzuteilen und dem Versicherer alle zur Beurteilung der Haftungsfrage sowie zur Feststellung und Abwehr des Anspruchs erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
7. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Führung der außergerichtlichen Anspruchsabwehr zu ermöglichen und jede eigenmächtige Maßnahme zu unterlassen, die die vom Versicherer gewählte Anspruchsbehandlung beeinträchtigen könnte.
8. Ohne Einwilligung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, den vom Dritten erhobenen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen eine Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit hätte verweigert werden können; § 154 Abs 2 VersVG bleibt unberührt.

6. Prämien

Die Prämienfestsetzung erfolgt nach Prüfung der vorvertraglichen Anzeigepflichten.

7. Umsetzung

Die VR bieten an, jeden BM zu den in diesem Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen und Prämien mit zumindest einer Versicherungssumme von Euro 1.000.000,00 zu versichern. Falls der bisherige Schadenverlauf eines einzelnen BM der Schadenhöhe und/oder der Schadenfrequenz vom Durchschnitt der BM abweicht, kann eine erhöhte Prämie angeboten werden.

Gelangt man zur Ansicht, dass auch mit diesen Prämien beim konkreten Vertrag das Auslangen nicht gefunden werden kann oder der BM, welchem eine Sondertarifierung angeboten wurde, damit nicht einverstanden ist, kann der Konsultationsmechanismus gem. Pkt. 9 beantragt werden.

8. Konsultationsmechanismus

9.1 Zweck des Konsultationsmechanismus

Der Konsultationsmechanismus dient der außergerichtlichen Erörterung und möglichst einvernehmlichen Klärung von Streit- und Problemfällen zwischen Versicherungsnehmer (BM), Versicherern (VR), Fachverband (FV) und Assekuradeur (VM).

Er soll eine rasche, sachgerechte und faire Lösung fördern und ist, soweit gesetzlich zulässig, als obligatorisches Vorverfahren vor gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Geltendmachung durchzuführen.

9.2 Anwendungsfälle

Der Konsultationsmechanismus kann beantragt werden bei:

- a) Nichtannahme von Risiken gemäß Rahmenvertrag
- b) Sondertarifierungen von mehr als 100 % der Tarifprämie (Klarstellung: Berechnungsbasis ohne Nachlass)
- c) Kündigungen durch den Versicherer, soweit nicht Pkt.9.7.e eingreift
- d) Deckungsstreitigkeiten,

9.3 Einleitung des Verfahrens

- a) Das Verfahren wird durch schriftliche Mitteilung einer Partei an den Assekuradeur und den betroffenen Versicherer eingeleitet.
- b) In der Mitteilung sind der Streitgegenstand und das Begehren hinreichend bestimmt zu bezeichnen; die aus Sicht der antragstellenden Partei maßgeblichen Unterlagen sind beizulegen.
- c) Das Konsultationsgremium kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit diese für die Erörterung erforderlich sind. Unterlagen, die trotz Aufforderung nicht offengelegt werden, müssen vom Gremium nicht berücksichtigt werden.
- d) Die Einleitung des Verfahrens bewirkt eine Hemmung oder Wahrung von Verjährungs- oder Ausschlussfristen nur insoweit, als dies gesetzlich vorgesehen ist. Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt insbesondere § 12 VersVG. Soweit gesetzlich ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, geht dieses vor;

9.4 Zusammensetzung des Konsultationsgremiums

- a) Das Konsultationsgremium besteht aus einem Vertreter der Versicherergemeinschaft, einem Vertreter des Fachverbandes, einem Vertreter des Assekuradeurs, dem betroffenen Baumeister und einer von den Parteien des konkreten Verfahrens binnen 14 Tagen einvernehmlich zu bestimmenden neutralen vorsitzenden Person
- b) Diese muss ein unbeteiligter Dritter mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation sein und darf zu keiner beteiligten Partei in einem wirtschaftlichen, organisatorischen oder persönlichen Naheverhältnis stehen, am betroffenen Versicherungsverhältnis oder Schadenfall nicht vorbefasst gewesen sein und keinen Umständen unterliegen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Unbefangenheit oder Objektivität begründen.
- c) Jede Partei kann die vorsitzende Person binnen 7 Tagen ab Bekanntgabe aus diesen Gründen schriftlich ablehnen, sofern sie die maßgeblichen Umstände glaubhaft macht.
- d) Kommt eine Bestellung oder Neubestellung nicht zustande, gilt das Verfahren als gescheitert, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

9.5 Verfahrensgrundsätze

- a) Jede Partei hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
- b) Das Gremium kann Sachverständige beiziehen.
- c) Das Verfahren ist binnen acht Wochen ab Vorliegen der für die Erörterung wesentlichen Unterlagen abzuschließen, sofern die Parteien keine Verlängerung vereinbaren.

- d) Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder verweigert sie die Mitwirkung, kann das Verfahren ohne sie fortgesetzt oder als gescheitert festgestellt werden; eine automatische Stattgabe des Antrags tritt nicht ein.
- e) Erfolgt innerhalb der Frist keine Einigung oder keine Empfehlung, gilt das Verfahren als beendet.

9.6 Entscheidungsfindung

- a) Das Gremium hat vorrangig auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.
- b) Kommt keine Einigung zustande, kann das Gremium mit einfacher Stimmenmehrheit eine schriftlich begründete, unverbindliche Empfehlung abgeben oder das Scheitern des Verfahrens feststellen.
- c) Die Empfehlung oder die Feststellung des Scheiterns ist allen Parteien schriftlich zuzustellen.

9.7 Wirkung des Verfahrens

- a) Eine im Konsultationsverfahren erzielte schriftliche Einigung ist für die daran beteiligten Parteien verbindlich.
- b) Empfehlungen des Konsultationsgremiums sind nicht bindend.
- c) Kündigungen nach Eintritt des Versicherungsfalls können, soweit ein gesetzliches Kündigungsrecht besteht, ohne vorherige Einleitung des Konsultationsmechanismus ausgesprochen werden.
Auf Verlangen der anderen Partei kann jedoch nach Zugang der Kündigung ein Konsultationsverfahren über die Berechtigung der Kündigung durchgeführt werden.

9.8 Obligatorisches Vorverfahren vor gerichtlicher Geltendmachung

- a) Der Konsultationsmechanismus ist, soweit gesetzlich zulässig, vor Einleitung eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens durchzuführen.
- b) Vor Abschluss des Konsultationsverfahrens eingebrachte Klagen können, soweit eine wirksame und anwendbare Schlichtungsvereinbarung vorliegt, als verfrüht behandelt werden.
- c) Das Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn
 - (1) eine schriftliche Einigung erzielt wurde,
 - (2) eine Empfehlung oder eine schriftliche Feststellung des Scheiterns gemäß Pkt. 9.6 ergangen ist,
 - (3) die Frist gemäß Pkt.9.5.lit c abgelaufen ist, ohne dass die Parteien eine Verlängerung vereinbart haben, oder
 - (4) die Bestellung oder Neubestellung der neutralen vorsitzenden Person nicht zustande kommt.

9.9 Kosten

- a) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- b) Eine Erstattung notwendiger Vertretungskosten erfolgt nur, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart wird.

Bei mutwilliger Einleitung des Verfahrens kann das Gremium in seiner Empfehlung eine abweichende Kostenempfehlung aussprechen.

9.10 Vertraulichkeit

Alle im Rahmen des Konsultationsmechanismus offengelegten Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die betroffene Partei zustimmt.

9. Gegenseitige Beauskunftung und Unterstützung

Alle Parteien dieses Rahmenvertrages vereinbaren, einander im Interesse der Versicherbarkeit und Finanzierbarkeit zu unterstützen und zu fördern.

10. Führungs- und Prozessführungsklausel

1. An diesem Vertrag sind nachstehende Versicherer wie folgt beteiligt:
 - 1.1. Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group, A-1010 Wien, Schottenring 30, mit 51%
 - 1.2. Allianz Elementar Versicherungs-AG, A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 9-13, mit 49%
2. Jeder Versicherer haftet unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für seinen Anteil.
3. Führender Versicherer ist die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group.
4. An den führenden Versicherer sind die Prämien zu zahlen und die eingetretenen Versicherungsfälle zu melden. An den führenden Versicherer sind alle sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Anzeigen und Erklärungen mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Versicherer zu richten. Er führt die Verhandlungen mit dem/den Versicherungsnehmern und gibt alle den Vertrag betreffenden Erklärungen namens des Mitversicherer rechtsverbindlich ab.
 - 4.1. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) des beteiligten Versicherers nicht berechtigt:
 - 4.1.1. zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die in der Rahmenvereinbarung genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Indizierungen.
 - 4.1.2. zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Vertragsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer in der Rahmenvereinbarung getroffenen Regelung gewährt wird.
5. Alle beteiligten Versicherer erkennen die Entscheidungen des führenden Versicherers für sich als rechtsverbindlich an.
6. Für die aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der führende Versicherer allein Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Die für und gegen den führenden Versicherer rechtskräftig ergehenden Entscheidungen sowie die nach Rechtsanhängigkeit geschlossenen Vergleiche erkennen die beteiligten Versicherer auch für sich als rechtsverbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Baukonsulenten (C ABHB)

Artikel 1

Versichertes Risiko; Vergrößerung des versicherten Risikos

1. Inhalt

1.1 Das versicherte Risiko ergibt sich aus der in der Polizze festgelegten Risikobeschreibung und umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer und die Mitversicherten aufgrund der für seinen/ihren Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.

Versichert sind insbesondere folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis (demonstrative Aufzählung):

Planung und Berechnung von Hochbauten, Tiefbauten und von anderen verwandten Bauten;

Leitung von Hochbauten, Tiefbauten und von anderen verwandten Bauten,

Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, Projektmanagement iS der Bauordnung, begleitende Kontrolle

Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts;

Durchführung von fachtechnischen Untersuchungen und Überprüfungen aller Art;

Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen sowie Durchführung der mit vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Messungen;

Tätigkeit als nicht im Gerichtsverfahren tätiger Sachverständiger

(für die Tätigkeit als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist gesondert Versicherungsschutz zu beantragen)

Tätigkeiten gemäß BauKG

1.2 Die Versicherung erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf Schäden, die an dem Produkt oder Werk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der versicherten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird.

Klarstellung: Ein Subunternehmer des Versicherungsnehmers gilt daher nicht als Dritter.

1.3 Ausgenommen von der Versicherung sind jene Fälle, in denen der Versicherungsnehmer an einem Produkt oder Werk bei dessen Ausführung oder Bearbeitung als Generalunternehmer oder als Ausführender oder Zulieferer beteiligt ist oder beteiligt werden soll.

Bei Beteiligung an Bauträgergesellschaften oder auf der Bauherrenseite bleibt dieser Ausschluss auf den Anteil des Versicherungsnehmers an der Bauträgergesellschaft oder der Bauherrenseite beschränkt.

1.3.1 In einem etwaigen Schadenfall ermäßigt sich die Ersatzpflicht des Versicherers um den Prozentsatz, welcher der Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Objekt entspricht.

1.3.2 Für die Tätigkeit als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger gelten die im Anhang beschriebenen Vereinbarungen;

2. Vergrößerung

2.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.

2.2 Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder der Änderung der Rechtsprechung mittels eingeschriebenen Briefes den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 2

Versicherungsfall

1. Definition

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art.3, Pkt.1.) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Serienschaden

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen:

2.1 eines Verstoßes;

2.2 mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße;

2.3 eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens;

2.4 Ferner gelten als ein Versicherungsfall Verstöße, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 3

Leistungsversprechen des Versicherers

1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens und davon abgeleitete Vermögensschäden oder eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltserwachsen*)

*) in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt;

1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.7, Pkt.3.

1.3 Umweltsanierungskostenversicherung – USKV

Mitversichert ist die Inanspruchnahme auf der Grundlage der Umweltsanierungskostenversicherung gemäß Anhang.

Die Versicherungssumme besteht im Rahmen der gewählten Versicherungssumme, höchstens jedoch mit EUR 1.000.000,00 pro Versicherungsperiode (siehe Anhang)

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen.

2.2 Sachschäden sind Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen und deren Folgen.

Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen.

2.3 Folgen aus Personen- und/oder Sachschäden werden als abgeleitete Vermögensschäden bezeichnet.

2.4 Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

3. Abgrenzung zum Leistungsversprechen

Das Leistungsversprechen des Versicherers gemäß Pkt.1. umfasst somit nicht:

3.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;

3.2 Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel;

3.3 Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen (z.B. selbständige Zusagen über Aufwendungen, wie Massen und Kosten, womit Gewähr übernommen wird, dass diese Maßnahmen mit einem ermittelten Betrag durchgeführt werden können oder Erfolgs- und/oder Garantiezusagen aller Art).

Klarstellung: rein kalkulatorische Fehler gelten als mitversichert.

Artikel 4

Versicherte Gefahren und Personen

1. Sachliche Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus:

1.1 Haus- und Grundbesitz: Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Beruf oder Betrieb und/oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Arbeitnehmer ganz oder teilweise benützt werden;

1.2 Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-Versicherung) besteht; auf Art.8, Pkt.7.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

1.3 Innehabung oder Verwendung der gesamten kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung;

1.4 aus Dienstwohnungen für Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;

1.5 Abhaltung von Betriebsveranstaltungen.

2. Personelle Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers im Sinn der Sozialversicherungsgesetze handelt;
- 2.3 sonstiger Personen (z.B. freier Mitarbeiter, Subunternehmer, Urlaubsvertreter), die für den Versicherungsnehmer tätig werden, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung). Das gilt auch dann, wenn der andere Versicherungsvertrag Subsidiarität vereinbart hat.

Nicht versichert ist jedoch die persönliche Schadenersatzverpflichtung dieser Personen.

Artikel 5

Örtlicher Geltungsbereich der Versicherung

Europa

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in Europa gesetzt wird, das Schadenereignis in Europa eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

Er gilt in diesem Rahmen für das jeweilige nationale Recht und den jeweiligen nationalen Gerichtsstand innerhalb Europas.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn im Versicherungsfall die Schadenermittlung und Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Artikel 6

Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Wirksamkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.

1.1 Vordeckung

1.1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Pkt.1. auf alle Verstöße, die vor dem Beginn der Versicherung von den jeweiligen Versicherten gesetzt wurden und bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind, sofern die Anspruchserhebung während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages erfolgt. Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme bei Abschluss (Beginn) dieses Versicherungsvertrages, maximal jedoch im Ausmaß des im Zeitpunkt des Verstoßes vorhandenen Versicherungsvertrages

Dies gilt jedoch nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer gegeben ist.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind noch mit ihnen gerechnet werden musste.

Der gesamte Vordeckungszeitraum und das erste Versicherungsjahr gilt als eine Versicherungsperiode und die Versicherungssumme steht für diese Versicherungsperiode zusammen zur Verfügung

1.1.2. Ist der BM jedoch zum Zeitpunkt des erstmaligen Beitritts zum Rahmenvertrag älter als 55 Jahre, so gilt Pkt.1.1.1, 2.Satz durch folgende Vereinbarung ersetzt:

Für diese Versicherungsfälle leistet der Versicherer allerdings nur bis zu 20 % der Versicherungssumme, max. EUR 200.000, - des Versicherungsvertrages pro Schadenfall und bis zu 40% der Versicherungssumme, max. EUR 400.000, - des Versicherungsvertrages für alle Versicherungsfälle.

1.2 Nachdeckung

1.2.1 Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

1.2.2 **Unbeschränkte Nachdeckung:** Endet dieser Vertrag wegen Risikowegfall durch Endigung der Gewerbeberechtigung (gem. den Bestimmungen der Gewerbeordnung) besteht abweichend von Pkt.1.2.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn die Anspruchserhebung durch den Dritten nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung in die Vertragsdauer dieses Versicherungsvertrages fällt.

2. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes

Ist ein Schaden auf eine Handlung zurückzuführen, so gilt folgendes:

Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt.

In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.

Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

3. Serienschaden

Ein Serienschaden (Art.2, Pkt.2.) wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie vom Versicherungsnehmer gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

Wird der Versicherungsvertrag gemäß Art. 13 gekündigt, so besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

Artikel 7

Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall gemäß Art.2, Pkt.1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtigen Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme gilt für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden zusammen (Pauschalversicherungssumme).

2. Jahreshöchstleistung

Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres (einschließlich aller Anspruchserhebungen aus dem Vordeckungszeitraum) höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme, max. jedoch Euro 6.000.000,00

3. Rettungskosten; Kosten

3.1 Die Versicherung umfasst alle Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles (=Rettungskosten).

3.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Kosten sind:

Anwaltskosten nach Rechtsanwaltstarifgesetz, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

3.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren.

3.4 Kosten eines Schiedsverfahrens gelten nicht mitversichert.

3.5 Die Kosten gemäß Pkt. 3.1-3.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.6 Übersteigt der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Verstoß entstehende Prozesse handelt.

4. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt für alle Aufwendungen des Versicherers beträgt den in der Polizze ausgewiesenen Betrag. Schäden unter diesem Betrag fallen nicht unter die Versicherung.

Diese Selbstbehaltsregelung gilt nicht für Personenschäden.

5. Hinterlegung; Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

6. Rentenzahlungen

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

7. Behinderungen im Versicherungsfall

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer in geschriebener Form die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8. Anderweitige Versicherung (Subsidiarität)

Eine für das Risiko des Versicherungsnehmers eventuell bestehende anderweitige Versicherung geht diesem Versicherungsvertrag vor, das heißt, sie ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Diese Subsidiarität ist auch dann gegeben, wenn ein anderweitiger Versicherungsvertrag Subsidiarität vereinbart hat.

9. Teilnahme an Arbeits- und Bietergemeinschaften

Wenn die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im

Innenverhältnis aufgeteilt sind und der geltend gemachte Schaden bzw. ein Teil davon dem Versicherungsnehmer eindeutig zugeordnet werden kann, besteht Deckung für den vollen Schaden, der vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.

Wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt sind, bleibt bei solidarischer Inanspruchnahme die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil am Gesamthonorar.

Artikel 8

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Kriegsrisiken/Terror

- 1.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche angedrohte oder begangene Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung, eine staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen.

2. Vorsatz

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

- 2.1 der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben.

Als vorsätzlich gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlichen schädlichen Folgen voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat;

- 2.2 infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften, sowie infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

3. Eigenschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

- 3.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
- 3.2 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter dem Versicherungsnehmer gleichgehalten.

- 3.3 Angehörige, Gesellschafter

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

- 3.3.1 Ehepartnern, eingetragenen Partnern und in Lebensgemeinschaft lebenden Personen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ebenfalls Schäden, die nahen Angehörigen des Versicherungsnehmers entstehen, wenn ein gemeinsames Wohngebäude oder ein gemeinsamer Haushalt betroffen ist. Als nahe Angehörige gelten Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern,
- 3.3.2 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt.3.3).

4. Atomrisiken

- 4.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
- 4.2 Dieser Ausschluss gilt nicht für Innehabung und Verwendung von Radionukliden, deren maximale Leistung 370GBq nicht übersteigt.

5. Kraftfahrzeugrisiken

- 5.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

- 5.2 Die Versicherung erstreckt sich weiters nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden durch Planung, Herstellung oder Lieferung von Kraftfahrzeugen oder Teilen für Kraftfahrzeuge sowie Tätigkeiten an Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen.

Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

6. Luftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung;

Planung, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge; Tätigkeiten an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen.

7. Leasing, Leihe, Miete, Pacht

7.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben.

7.2 Für Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen gilt abweichend von Art.4, Pkt. 1.2 folgendes:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung; aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; aus Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer dafür besonders versichern kann. Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

8. Umweltstörung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und sonstiger Schäden durch Umweltstörung (= Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern in Hinblick auf deren physikalische, chemische und biologische Zusammensetzung), es sei denn, die Umweltstörung wird durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst, welche vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

9. Elektromagnetische Felder

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

10. Asbest

Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

11. Betriebsstätten

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Betriebsstätten, die außerhalb Österreichs gelegen sind;

Betriebsstätten sind feste Geschäftseinrichtungen, durch die die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, wie z.B. Kanzleien, Büros, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen.

Klarstellung: Baustellen, die außerhalb Österreich liegen, gelten als mitversichert.

12. Arbeitsunfälle

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland dienstvertraglich verpflichtet wurden oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Weiters sind ausgeschlossen alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen wie z. B. employer's liability und worker's compensation.

Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern stehen jedoch unter Versicherungsschutz;

13. Entschädigungen mit Strafcharakter

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

14. Gentechnik

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgenen Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist.

Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.

15. Reine Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden aus

- 15.1 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer; (Manager-Haftpflicht)
- 15.2 Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen;
- 15.3 Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;
- 15.4 garantierte Erklärungen über die Dauer der Bauzeit und über Lieferfristen;
- 15.5 Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;
- 15.6 Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);
- 15.7 Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Planung und/oder Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären („Sowieso-Kosten“).
- 15.8 aus der Überschreitung von Voranschlägen, soweit sich diese rein kalkulatorisch ergeben und nicht auf Baumängel oder -schäden zurückzuführen sind. Auch bei Überschreitung von Voranschlägen durch Baumängel oder -schäden bleibt jener Teil der Mehrkosten unversichert, der auch ohne Fehler aufzuwenden gewesen wäre („Sowieso-Kosten“);
- 15.9 Die Abwehr von Ansprüchen aus dem Titel „Sowieso-Kosten“ gem. 15.7 und 15.8 fällt jedoch unter den Versicherungsschutz;

- 15.10 Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
- 15.11 Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient.
- 15.12 Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, Beratung, Vorbereitung oder Einreichung von Förderungsanträgen (z. B. Wohnbauförderung, Sanierungsförderungen, Energiebonus) sowie vergleichbaren administrativen Antragsverfahren, einschließlich der dafür erforderlichen Dokumentation, Korrespondenz und Fristenverwaltung. Diese Tätigkeiten gelten nicht als planerische oder bauleitende Leistungen im Sinne des versicherten Risikos.

16. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen

- 16.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen und den daraus resultierenden Folgen.
- 16.2 Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Verstöße beim Buchungsvorgang, bei der Kassenführung oder beim Zahlungsakt und nicht für den Verlust von Skonto aufgrund verspäteter Rechnungsprüfung. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme Euro 50.000,00.

Artikel 9

Verhalten des Versicherungsnehmers

1. Rechtspflichten

- 1.1 Der Versicherungsnehmer hat die Einhaltung der Schriftlichkeit des Planungsauftrages zu gewährleisten;
- 1.2 Der Versicherungsnehmer hat den Bauauftrag firmenmäßig zu unterfertigen;
- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat die Voraussetzungen für die Erstellung von Energieausweisen durch Überprüfung des Objektes vor Ort zu ermitteln;

2. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- 2.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich (Auskunftsobliegenheit).

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 2.4.1 der Versicherungsfall;
- 2.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 2.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 2.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 2.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 2.6 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 2.7 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von sich aus innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 2.8 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

3. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 10

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 11

Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 12

Versicherungsperiode; Prämienzahlung; Beginn des Versicherungsschutzes; Prämienabrechnung

12.1 Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

12.2 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

12.2.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Polizza zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Polizza nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

12.2.2 Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Polizza festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.

12.3 Prämienregulierung

12.3.1 Die Prämie wird aufgrund des Umsatzes berechnet. Der Bemessung wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

12.3.2 Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Umsatz anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Anfrage des VR nachzukommen.

12.3.3 Der VR hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen. Der Mehrbetrag gilt als Prämie. Demnach findet Art.12, Pkt. 2.2 Anwendung.

12.3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nach mindestens zweimaliger Aufforderung nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahre betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb von zwei Jahren nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

12.3.5 Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtlichen maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

12.3.6 Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

12.3.7 Bonus-Malus-System

• 12.3.7.1 Eintritts- und Schadenfreiheitsrabatt

Für Berufseinsteiger und jene BM, die der Rahmenvereinbarung beitreten und in den letzten 5 Jahren schadenmeldefrei waren, besteht ein Vorrabatt von 30% der zu verrechnenden Prämie (auch bei der Mindestprämie), der so lange angewandt werden kann, bis eine Zahlung jeglicher Art (wie z.B. Kosten-, Schadenszahlung) des Versicherers erfolgt.

12.3.7.2 Prämienanpassung

12.3.7.2.1. Generelle Prämienanpassung:

Eine Prämienerrhöhung um 15% ab nächster Hauptfälligkeit findet für jeden Einzelvertrag ab dem Zeitpunkt statt, in dem der Schadensatz (Zahlungen, Reserven, und Kosten, wobei Schäden über EUR 30.000,00 maximal mit diesem Betrag in diese Betrachtung Eingang finden) 65 % in allen Einzelverträgen zusammen, die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossen wurden, übersteigt. Bei einem Schadensatz über 70% beträgt die Prämienerrhöhung 25%. Diese Betrachtung wird jährlich zum 1.1. jeden Jahres angestellt.

12.3.7.2.2. Individuelle Prämienanpassung:

Es wird klargestellt, dass eine einzelvertragsbezogene Prämienanpassung (Einzelvertragssanierung) via Prämienerrhöhung und/oder Selbstbehaltserhöhung bei schlechtem Schadensverlauf unabhängig von der Möglichkeit der generellen Anpassung möglich ist.

Begriffsbestimmungen

12.4 Umsatz (Honorar)

12.4.1 Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1972); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

12.4.2 Bei der Ermittlung des Jahresumsatzes sind der eigene Jahresumsatz sowie der allenfalls auf beauftragte Subunternehmer entfallende Teil zu berücksichtigen. Sofern im Zuge der Prämienregulierung gem. Art. 12.3 nachgewiesen werden kann, dass für den Subunternehmer ebenfalls Versicherungsschutz gem. dieser Rahmenvereinbarung besteht, kann die Berücksichtigung des Umsatzes nach Rücksprache mit dem VR unterbleiben. Im Falle einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft ist jedenfalls nur der eigene Anteil am Gesamthonorar zu berücksichtigen.

Artikel 13

Dauer der Versicherung; Kündigung; Wegfall des versicherten Risikos; Betriebsübernahme

13.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeitstrecke gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein weiteres Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt worden ist.

Der Versicherer hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende jedes Versicherungsjahres das Recht, den Vertrag zu kündigen, sofern sich für ihn die für die Deckungsübernahme maßgeblichen Umstände nachweislich geändert haben und für den Versicherer keine Möglichkeit besteht, das notwendige Risikokapital bereit zu stellen.

Sollten die Alternativvorschläge des Versicherers vom Versicherungsnehmer nicht akzeptiert werden, steht diesem ein Kündigungsrecht zum Ablauf der Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu. Das Kündigungsrecht im Versicherungsfall bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

13.2 Kündigung im Versicherungsfall

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls – sei es durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer – gilt §158VersVG

Artikel 14

Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 15

Risikowegfall

15.1 Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

15.2 Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

Artikel 16

Prämien bei Kündigung

16.1 Bei Kündigung nach Art.12, Pkt.2.1 und Pkt.2.2 sowie bei Risikowegfall nach Art. 15 gebührt dem Versicherer nur jener Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

16.2 Eine Kündigung nach Art.12, Pkt.2.1 und Pkt.2.2 oder ein Risikowegfall nach Art.15. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art.12, Pkt.3. nicht aus.

Artikel 17

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis und über dessen Bestehen gilt Folgendes:

Der Versicherungsnehmer kann nur vor dem sachlichen zuständigen Gericht seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Orts seiner Beschäftigung geklagt werden, wenn er Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Ist er Unternehmer, kann er auch vor dem sachlich zuständigen Gericht seines Unternehmenssitzes oder in 1010 Wien geklagt werden.

- Der Versicherer kann jedenfalls vor dem sachlich zuständigen Gericht in 1010 Wien geklagt werden.

Auf das Versicherungsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme der in Österreich geltenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

Artikel 18

Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde oder sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Erklärungen auch in anderer Form wirksam erfolgen können. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Texts in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 19

Sanktionsklausel

Auswirkung von Sanktionen auf den Versicherungsvertrag

Im Zuge des Vertragsabschlusses ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer wahrheitsgemäß darüber zu informieren, ob hinsichtlich des Versicherungsnehmers oder der zu versichernden Person(en) – von der Republik Österreich durch Gesetz oder behördlich angeordnete Maßnahme vorgeschriebene oder völkerrechtlich verpflichtende Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union oder – Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs bestehen, die es dem Versicherer verbieten, dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz zu gewähren, mit ihm diesen Versicherungsvertrag zu schließen oder Leistungen aus diesem zu erbringen. Unterbleibt diese Information oder ist ihr Inhalt unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 22 VersVG vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Werden während der Laufzeit des Versicherungsvertrages im vorigen Absatz beschriebene Maßnahmen gegen den Versicherungsnehmer oder gegen die versicherte(n) Person(en) verhängt oder erfolgt durch Gesetz oder behördlich angeordnete Maßnahme eine Befreiung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von der Verpflichtung zur Erfüllung zivilrechtlicher Forderungen aus einem Versicherungsvertrag, dessen Erfüllung durch völkerrechtlich verpflichtende Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union oder Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs verboten ist, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

ANHANG - Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Bestimmungen in den diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).

Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung.

1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

2. Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall ist abweichend der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2.2 Serienschaden

Die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden gilt als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

3. Versicherte Sanierungsmaßnahmen

- 3.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern
- eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
 - eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
 - eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.
- 3.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

4. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

- 4.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt.1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,
- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
 - ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.
- 4.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 und 4 B-UHG).
- 4.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50% der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.
- 4.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht

darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

5. Versicherungssumme, Selbstbehalt

- 5.1 Die Versicherungssumme für diesen Versicherungsschutz entspricht betragsmäßig der Versicherungssumme für den Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung in der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Sie beträgt jedoch höchstens EUR 1.000.000, --.

Die Versicherungssumme steht einmal für die Dauer des Versicherungsschutzes im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zur Verfügung.

- 5.2 Es gilt die gleiche Selbstbehaltsregelung vereinbart wie jene, welche in der bestehenden Planungshaftpflichtversicherung für den Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung Anwendung findet.

6. Örtlicher Geltungsbereich

- 6.1 Abweichend von dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Liechtenstein eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in diesen Ländern bezieht.
- 6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.
- 6.3 Für Sanierungsverpflichtungen außerhalb Österreichs ist Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und –regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

7. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt.2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

8. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG - verpflichtet,

- 8.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

RAHMENVEREINBARUNG PLANUNGSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

-
- 8.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);
- 8.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre -sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist -müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

9. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den C_ABHB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

- 9.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
- 9.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
- 9.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
- 9.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von
- Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie
 - unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,
- 9.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,
- 9.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.

ANHANG – Optionale Zusatzvereinbarungen

1. Gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

- 1.1 Für die Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger auf Basis gerichtlicher Beauftragung kann gegen eine Jahresprämie von EUR 150,- (inkl. 11% VSt.) in Verbindung mit Betritt in den Rahmenvertrag für Planende Baumeister ein separater Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.
- 1.2 Die Versicherungssumme beträgt EUR 400.000,00 pro Versicherungsfall.
- 1.3 Für diese Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 i VersVG.
- 1.4 Bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme entfällt die Begrenzung der Jahreshöchstleistung gemäß Art.7.2 der C_ABHB und die Beschränkung der Nachdeckung gemäß Art.6.1.2 der C_ABHB aus Verstößen, die während der Laufzeit dieser Besonderen Bedingung erfolgt sind. Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Verstoßes.
- 1.5 Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Verstoßes.
- 1.6 Versichert ist die im Antrag bezeichnete natürliche Person.

2. Nichtamtlicher Sachverständiger

Sofern der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, kann gegen eine zusätzliche Jahresprämie von EUR 150,- eine Zusatzdeckung für die im Antrag bezeichnete natürliche Person mitversichert werden.

Diese Zusatzdeckung umfasst sämtliche aus den in den §§ 52 und 53 AVG für nichtamtliche Sachverständige genannten Tätigkeiten entstehenden Schadenersatzansprüche.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der gewählten Pauschalversicherungssumme EUR 400.000, -- pro Versicherungsfall mit dreifacher Begrenzung der Jahreshöchstleistung.

3. Baufortschrittsanzeige nach § 13 BTVG

- 3.1. Für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Bauwesen im Zusammenhang mit der Abgabe von Baufortschrittsbestätigungen gemäß §§ 10 und 13 Abs. 2 BTVG besteht gegen eine fixe Jahresprämie von EUR 150, – (inkl. 11 % Versicherungssteuer) Versicherungsschutz für die Abwehr unberechtigter sowie die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche, die aus dem Vorwurf einer unrichtigen oder unvollständigen Baufortschrittsbestätigung resultieren.
- 3.2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 400.000,00 für jeden Versicherungsfall.
- 3.3. Bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme entfällt die Begrenzung der Jahreshöchstleistung gemäß Art.7.2 der C_ABHB und die Beschränkung der Nachdeckung gemäß Art.6.1.2 der C_ABHB aus Verstößen, die während der Laufzeit dieser Besonderen Bedingung erfolgt sind. Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Verstoßes.

RAHMENVEREINBARUNG PLANUNGSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

3.4. Für diesen Teil der Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 i VersVG.

3.5. Versichert ist die im Antrag bezeichnete natürliche Person.

4. Nebenbestimmung zu den Ausschlusstatbeständen gem. Art. 8 Pkt. 9 und 10

Für Ansprüche aus dem Titel elektromagnetische Felder und Asbestose wird in Abänderung der Art. 8 Pkte 9 und 10 dieses Vertrages Versicherungsschutz als Abwehrdeckung mit einer Versicherungssumme von Euro 50.000,00 im Rahmen der gewählten Pauschalversicherungssumme zur Verfügung gestellt.

5. Zusatzdeckung für eigene Bauleistungen bis max. EUR 150.000, - Jahresumsatz (je nach Wahl)

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zusatzdeckung ist, dass die überwiegende betriebliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers im Dienstleistungsbereich des Baumeistergewerbes liegt.

In teilweiser Abänderung von Art.1.Pkt 1.3 dieses Vertrages besteht Versicherungsschutz in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer an einem Produkt oder Werk bei dessen Ausführung oder Bearbeitung als Generalunternehmer oder als Ausführer oder Zulieferer beteiligt ist oder beteiligt werden soll, sofern der Jahresumsatz (siehe Seite 19, Begriffsbestimmungen, Punkt 4.2. der Rahmenvereinbarung) aus eigener Bauleistung den Betrag (je nach beantragter Variante) von maximal Euro 150.000,00 nicht übersteigt.

Der Versicherungsschutz besteht diesfalls ausschließlich für jene Schadenereignisse, die aus der eigenen Bauleistung des Versicherungsnehmers resultieren und nicht auf die Verletzung von Pflichten aus Planung, Leitung oder Berechnung zurückzuführen sind.

In diesen Fällen besteht keine Deckung für Dienstleistungen aus der Basisdeckung.

Für diese Zusatzdeckung gelten die Artikel 2, 3 und 6 der den Rahmenvereinbarungen zugrunde liegenden Bedingungen C_ABHB als nicht anwendbar. Es wird folgendes abweichend vereinbart:

5.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall

5.1.1 ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

5.1.2 Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

5.2 Versicherungsschutz

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

5.2.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt);

5.2.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 7, Pkt. 3.

RAHMENVEREINBARUNG PLANUNGSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

5.2.3. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nicht versichert.

5.2.4.1 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen;

5.2.4.2 Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. <

5.2.4.3 Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Programmen oder Daten auf elektronischen Speichermedien sowie der Funktion elektronischer Steuerelemente gelten nicht versichert.

5.3 Zeitlicher Geltungsbereich

5.3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG) eingetreten sind.

5.3.2 Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

5.3.3 Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigt oder bei Risikowegfall, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

5.3.4 Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

5.4 Prämie

Diese Zusatzdeckung ist gesondert zu beantragen und wird hierfür je gewählter Variante gemäß Jahresumsatz aus dieser Tätigkeit eine Zusatzprämie wie folgt verrechnet:

- a) Umsatz EUR 0 bis 50.000: € 500 inkl. VSt
- b) Umsatz EUR 50.001 bis 100.000: € 950 inkl. VSt
- c) Umsatz EUR 100.001 bis 150.000: € 1300 inkl. VSt

Übersteigt der tatsächliche Jahresumsatz den Betrag von Euro 150.000,00 wird der übersteigende Umsatzanteil für die vergangene Abrechnungsperiode zusätzlich mit 8,66%o abgerechnet.

In der Folge muss ein eigener Versicherungsvertrag zur Haftpflichtversicherung für ausführende Bauunternehmer abgeschlossen werden. Gleiches gilt bei Wegfall der Basistätigkeit als Baumeister im Dienstleistungsbereich.

5.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für diese Zusatzdeckung beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme Euro 1.000.000,00.

6 .Exzedentenversicherung für Personen-, Sach-, und davon abgeleitete Vermögensschäden

6.1 Voraussetzung für diese Exzedentenversicherung ist eine Basisversicherung dieser Versicherergemeinschaft mit einer Versicherungssumme von mindestens Euro 2.000.000,00.

6.2 Der Versicherungsschutz dieser Exzedentenversicherung beginnt oberhalb der Versicherungssumme der Basisversicherung und kann gegen Mehrprämie auf eine Gesamtversicherungssumme von EUR 5.000.000, – oder EUR 10.000.000, – erweitert werden.

6.3 Schadenarten:

In Abänderung von Art. 3 Pkt. 2 der C_ABHB besteht Versicherungsschutz nur für Personen-, Sach- und davon abgeleitete Vermögensschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden.

6.4 Versicherungssumme:

In Abänderung von Art. 7, Pkt.2 der C_ABHB leistet der Versicherer für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das 1-fache der maßgebenden Versicherungssumme.

6.5 Vordeckung:

Abweichend von Art.6 Pkt.1.1 der C_ABHB besteht kein Versicherungsschutz für Verstöße, die vor dem Beginn dieser Exzedentendeckung gesetzt wurden.

6.6 Nachdeckung:

Art 6.1.2.2.der C_ABHB gilt gestrichen.

6.7 Vertragsdauer:

Die Laufzeit der Exzedentenversicherung beträgt ein Jahr und gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate zur Hauptfälligkeit 01.07. von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.